



Bundesverwaltungsamt



Darlehensverwaltung und -einzug nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Informationen zur Darlehensrückzahlung



40 Jahre
BAföG

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) ist Ihr Ansprechpartner für die Rückzahlung Ihres BAföG-Darlehens. Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

BUNDESVERWALTUNGSAMT

– Presse und Öffentlichkeitsarbeit –
50728 Köln

Telefon: 022899358-3000
Telefax: 022899358-2890
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de

Stand: Januar 2013

Bildnachweis: www.sxc.hu (S. 1, 4, 6-10)

Nachdruck und Vervielfältigungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

© Bundesverwaltungsamt

Inhalt

„40 Jahre Ausbildungsförderung nach dem BAföG“	4
Grundlagen und Konditionen der Rückzahlung	6
Vergünstigungen	7
• Leistungsabhängiger Teilerlass (§ 18b Abs. 2 und 2a BAföG) – nur noch bei Abschluss bis zum 31.12.2012!	7
• Studiendauerabhängiger Teilerlass (§ 18b Abs. 3 BAföG) – nur noch bei Abschluss bis zum 31.12.2012!	8
• Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung beim leistungs- sowie studiendauerabhängigen Teilerlass	9
Rückzahlung	9
• Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung	9
• Vorzeitige Rückzahlung	10
• Bankdarlehen der KfW Bankengruppe (KfW)	12
Unsere Serviceangebote für Sie	13
Zusammenfassung	14
Kontakt	15

„40 Jahre Ausbildungsförderung nach dem BAföG“

01.09.1971:

Tag des Inkrafttretens des BAföG.

Mit diesem Gesetz gelingt es erstmals in der Bundesrepublik Deutschland für alle Ausbildungsbereiche eine bundeseinheitliche individuelle Förderungsmöglichkeit zu schaffen und einen individuellen Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung festzuschreiben.



Wie hat sich das BAföG seitdem verändert?

Das BAföG wurde immer wieder den aktuellen wirtschaftlichen Situationen und politischen Zielsetzungen angepasst.

- Am Anfang wurde die Ausbildungsförderung noch als Vollzuschuss gewährt. Ab 1974 erfolgte die schrittweise Einführung eines Darlehensanteils von anfangs 70 DM bis zu 150 DM.



- Knapp 9 Jahre später fiel der Anteil des Ausbildungszuschusses vollständig weg. Das BAföG wurde komplett auf Darlehen umgestellt.
- 1990 wurde dieses Volldarlehen wieder abgeschafft, der staatliche Zuschuss und der Darlehensanteil betragen seitdem jeweils 50 Prozent.
- Seit 2001 ist die BAföG-Rückzahlungssumme für Ausbildungen, die nach dem 28.02.2001 beginnen, auf einen Gesamtbetrag von 10.000 Euro begrenzt.



Von wem erhalte ich Ausbildungsförderung?

In den Ländern und Gemeinden prüfen die Ämter für Ausbildungsförderung (AfA) die individuellen Fördervoraussetzungen, bewilligen und vergeben die Ausbildungsförderung. Im universitären Bereich sind die AfA bei den jeweiligen Studentenwerken angesiedelt.

Wer zieht den Darlehensanteil ein?

- ▶ Das BVA zieht diesen zentral ein. Die Länder melden dem BVA jährlich über Landesrechenzentren die bewilligten Darlehensbeträge und die individuelle Förderungshöchstdauer für die einzelnen Darlehensnehmerinnen und -nehmer.
- ▶ Für jede neue Darlehensnehmerin bzw. jeden neuen Darlehensnehmer wird ein Rückzahlungskonto bei der Bundeskasse Halle eingerichtet.



Was geschieht mit den Einnahmen?

- ▶ Das BVA verteilt diese zu 65 % an den Bund und zu 35 % an die Bundesländer. Die Mittel fließen unmittelbar in die Ausbildungsförderung neuer Studierender zurück.

Statistisches

Rd. 4 Millionen	Darlehensnehmerinnen und -nehmer wurden seit 1971 erfasst.
Rd. 2,6 Millionen	Rückzahlungsverfahren konnten bis heute abgeschlossen werden.
Rd. 21,5 Milliarden Euro	sind bislang als BAföG-Darlehen ausbezahlt worden.
Rd. 4 Milliarden Euro	des gesamten Darlehensvolumens konnten aufgrund der gesetzlichen Vergünstigungen erlassen werden.
Rd. 10,8 Milliarden Euro	wurden im Zeitraum von 40 Jahren zurückgezahlt.

Grundlagen und Konditionen der Rückzahlung

Etwa viereinhalb Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer Ihres zuerst mit BAföG-Darlehen geförderten Ausbildungs- oder Studienganges erhalten Sie einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid. Dieser stellt die Höhe der Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer fest. Zugleich wird darin der Rückzahlungszeitpunkt und die Höhe der Raten festgesetzt (§ 18 Abs. 5 a BAföG; § 10 DarlehensV¹).

Das Amt für Ausbildungsförderung fordert selbst nur dann Darlehensbeträge zurück, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht vorlagen, also die Zahlung zu Unrecht erfolgte (§ 20 BAföG).

Das Darlehen ist grundsätzlich zins- und kostenfrei.

Bitte beachten Sie aber folgende wichtigen Hinweise:

Für eine notwendige Anschriftenermittlung werden 25 Euro erhoben (§ 12 DarlehensV). Sollte sich also Ihr Familienname oder Ihre Anschrift ändern, so teilen Sie dies dem BVA bitte immer unverzüglich mit.

Überschreiten Sie den Zahlungstermin einer Rückzahlungsrate um mehr als 45 Tage fallen Verzugszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr an.

Bitte beachten Sie, dass diese Verzugszinsen von der jeweiligen noch nicht getilgten Darlehensrestschuld und nicht nur von den fälligen Raten errechnet werden. Diese Folgen treten auch ohne Mahnung ein. Der Gesetzgeber hat hier bewusst eine hohe Verzinsung angesetzt, um einen regulären Rückfluss der Geldmittel für künftig Studierende sicherzustellen.



¹ Verordnung über die Einziehung der nach dem BAföG geleisteten Darlehen (DarlehensV)

Vergünstigungen

Leistungsabhängiger Teilerlass (§ 18b Abs. 2 und 2a BAföG) – **nur noch bei Abschluss bis zum 31.12.2012!**

Sie gehören nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung zu den besten 30 % aller Absolventinnen und Absolventen, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen und zudem die Abschlussprüfung bis zum 31.12.2012 absolviert haben? Dann kann Ihnen auf Antrag noch ein leistungsabhängiger Teilerlass des Darlehens gewährt werden. Dieser Erlass beträgt

- ▶ 25 % wenn innerhalb der Förderungshöchstdauer,
- ▶ 20 % wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,
- ▶ 15 % wenn innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,

die Abschlussprüfung bestanden wurde.

Berücksichtigen Sie bitte, dass der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides (FRB) eingehen muss. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Antragsesinganges beim BVA.

Erfolgt der Abschluss mehr als zwölf Monate nach Ende der Förderungshöchstdauer kann auch bei Zugehörigkeit zu den 30 % der Besten kein Teilerlass gewährt werden.

Absolventinnen und Absolventen von Akademien oder höheren Fachschulen erhalten bei Zugehörigkeit zu den besten 30 % aller Prüfungsabsolventinnen und -absolventen, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, einen Teilerlass von 20 %, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung (§ 18b Abs. 2a BAföG).



Studiendauerabhängiger Teilerlass (§ 18b Abs. 3 BAföG) – nur noch bei Abschluss bis zum 31.12.2012!

Wenn Sie Ihre mit BAföG-Darlehen geförderte Ausbildung besonders schnell abschließen, kann Ihnen bei Bestehen der Abschlussprüfung bis zum 31.12.2012 auf Antrag noch ein studiendauerabhängiger Teilerlass des Darlehens gewährt werden.

Dieser Erlass beträgt 2.560 Euro, sofern Sie Ihre Abschlussprüfung vier Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer (FHD) bestanden haben.

Liegen zwischen dem Ende der Abschlussprüfung und dem Ende der FHD zwei Monate, kann Ihnen ein Erlass in Höhe von 1.025 Euro gewährt werden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Ihr Antrag beim BVA innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides (FRB) eingehen muss. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Antragseinganges beim BVA.

§ 18b Abs. 4 und Abs. 5 BAföG

Mit dem 24. BAföG-Änderungsgesetz ist der studiendauerabhängige Teilerlass nach § 18b Abs. 3 BAföG um die Regelungen des § 18b Abs. 4 und Abs. 5 BAföG erweitert worden.

Ist für eine Ausbildung eine Mindestausbildungszeit im Sinne von Abs. 5 festgelegt und liegen zwischen deren Ende und dem Ende der FHD **weniger als vier Monate**, wird auf Antrag der Erlass nach Abs. 3 wie folgt gewährt:

- ▶ 2.560 Euro, wenn die Abschlussprüfung spätestens mit Ablauf der Mindestausbildungszeit absolviert ist (vgl. Abs. 4);
- ▶ 1.025 Euro bei Bestehen der Abschlussprüfung **zwei Monate nach Ablauf** der Mindestausbildungszeit (vgl. Abs. 4).



Erläuterung: Die Mindestausbildungszeit ist nicht mit der Regelstudienzeit gleichzusetzen. Eine Mindestausbildungszeit ist z. B. die in einer Studien-/Prüfungsordnung festgelegte Zeit, vor deren Ablauf die Ausbildung nicht durch Abschlussprüfung oder sonst planmäßig beendet werden kann (§ 18b Abs. 5 BAföG).

Eine Mindeststudienzeit liegt **nicht vor**, wenn die Studien-/Prüfungsordnung im Einzelfall Abweichungen vom Studien- und Prüfungsplan zulässt und nur die organisatorische Ausgestaltung der Ausbildung einen rechtzeitigen Studienabschluss tatsächlich verhindert.

Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung beim leistungs- sowie studierendauerabhängigen Teilerlass

Die Abschlussprüfung ist zu dem Zeitpunkt bestanden, zu dem Sie Ihren letzten Prüfungsteil abgelegt haben. Fügen Sie dem Antrag auf leistungsabhängigen und/oder studierendauerabhängigen Teilerlass bitte eine (unbeglaubigte) Kopie Ihres Abschlusszeugnisses bei und bestätigen Sie bitte schriftlich, dass Ihre Angaben richtig und vollständig sind.

Lässt sich dem Zeugnis nicht entnehmen, zu welchem Zeitpunkt Sie die Prüfung bestanden haben, übersenden Sie bitte zusätzlich eine Bescheinigung Ihres Prüfungsamtes über das Abschlusssdatum des letzten Prüfungsteils.

Rückzahlung

Die Rückzahlungspflicht beginnt fünf Jahre nach dem Ablauf der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsganges. Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt 105 Euro. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich in Vierteljahresraten von 315 Euro (§§ 18 Abs. 3 und Abs. 4 BAföG).

Für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 beginnen, ist das Darlehen höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro zurückzuzahlen (§ 17 Abs. 2 BAföG).

Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung

Eine Freistellung kann nur für noch nicht fällig gewordene Rückzahlungsraten gewährt werden.

Von der Rückzahlungsverpflichtung können Sie im Übrigen unter folgenden Voraussetzungen freigestellt werden:

- ▶ Sie stellen einen formlosen Antrag beim BVA.
- ▶ Ihr anrechenbares monatliches Einkommen liegt unter dem Freibetrag von 1.070 Euro.

Ihr Freibetrag erhöht sich für Ihre Ehegattin/Ihren Ehegatten oder Ihre Lebenspartnerin/Ihren Lebenspartner² um 535 Euro und für jedes Kind um 485 Euro, es sei denn, diese befinden sich in einer Ausbildung, die nach dem BAföG oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) gefördert wird bzw. gefördert werden könnte. Eigenes Einkommen von Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner und Kindern vermindern den jeweiligen Freibetrag.

Für Darlehensnehmer mit Behinderung und Alleinstehende mit Kind kann sich der Freibetrag auf Antrag noch erhöhen.

Die Angaben müssen durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemacht werden.

Vorzeitige Rückzahlung

Sie können Ihr Darlehen auch vor Fälligkeit der ersten Vierteljahresrate vollständig zurückzahlen und dadurch einen Nachlass erhalten. Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, warten Sie bitte den Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid ab. Hierin wird Ihnen ein entsprechendes Angebot unterbreitet.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Ratenzahlung zunächst aufzunehmen und während der Tilgungsphase zu jedem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt das dann noch bestehende Restdarlehen auf Antrag teilweise oder insgesamt vorzeitig abzulösen.

Der Nachlass richtet sich nach der Höhe der jeweils noch nicht fällig gewordenen Darlehens(rest)schuld (siehe Tabelle auf der nachfolgenden Seite).

Bitte beachten Sie:

Bei einer **früheren Rückzahlung** (z. B. unmittelbar nach Ausbildungsende) wird **kein höherer Nachlass** gewährt.



² Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner im Sinne einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG

Nachlasstabelle bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens:

Ablösung des Darlehens bis zu Euro	Nachlass v.H.	Zahlungsbetrag Euro	Ablösung des Darlehens bis zu Euro	Nachlass v.H.	Zahlungsbetrag Euro
500	8,0	460	12.500	33,0	8.375
1.000	9,0	910	13.000	33,5	8.645
1.500	10,0	1.350	13.500	34,5	8.843
2.000	11,5	1.770	14.000	35,5	9.030
2.500	12,5	2.188	14.500	36,0	9.280
3.000	13,5	2.595	15.000	37,0	9.450
3.500	15,0	2.975	15.500	37,5	9.688
4.000	16,0	3.360	16.000	38,5	9.840
4.500	17,0	3.735	16.500	39,0	10.065
5.000	18,5	4.075	17.000	40,0	10.200
5.500	19,5	4.428	17.500	40,5	10.413
6.000	20,5	4.770	18.000	41,5	10.530
6.500	21,5	5.103	18.500	42,0	10.730
7.000	22,5	5.425	19.000	43,0	10.830
7.500	23,5	5.738	19.500	43,5	11.018
8.000	24,5	6.040	20.000	44,0	11.200
8.500	25,5	6.333	20.500	45,0	11.275
9.000	26,5	6.615	21.000	45,5	11.445
9.500	27,5	6.888	21.500	46,0	11.610
10.000	28,5	7.150	22.000	47,0	11.660
10.500	29,5	7.403	22.500	48,0	11.700
11.000	30,0	7.700	23.000	49,0	11.730
11.500	31,0	7.935	23.500	50,0	11.750
12.000	32,0	8.160	24.000	50,5	11.880
			und mehr		

Stand: Januar 2013

Bankdarlehen der KfW Bankengruppe (KfW)

Sollten Sie zusätzlich von der **KfW Bankengruppe (KfW), 53179 Bonn**, ein verzinsliches Bankdarlehen erhalten haben, ist zuerst das Bankdarlehen und im Anschluss daran das BAföG-Darlehen zurückzuzahlen.

Diese Regelung der „Nacheinander-Tilgung“ greift jedoch nicht, wenn Sie mit der KfW eine Stundungsvereinbarung hinsichtlich der Rückzahlung Ihres Bankdarlehens getroffen haben. In diesem Fall bleibt es bei den ursprünglichen Tilgungsplänen für Bank- und BAföG-Darlehen.

Informationen zu dem Bankdarlehen bzw. zu dessen Rückzahlung erhalten Sie im Internet unter

www.kfw.de

oder können unmittelbar bei der

KfW Bankengruppe
Niederlassung Bonn
53179 Bonn

AFBG / BAföG Bankdarlehen
Telefon: 0228 831-9996
Telefax: 0228 831-9500
E-Mail: infocenter@kfw.de



erfragt werden.

Unsere Serviceangebote für Sie

Besuchen Sie uns auf unseren Internetseiten

www.bafoeg.bund.de
oder
www.bundesverwaltungsamt.de



Hier haben wir für Sie alle relevanten Informationen und Hinweise rund um die Rückzahlung des BAFöG-Darlehens eingestellt.

Sie können z. B. Anträge auf Teilerlasse (leistungsabhängig/studiendauerabhängig), vorzeitige Rückzahlung, Stundung oder Freistellung direkt auf unserer Internet-Formularseite an uns richten. Ihre Anträge gelangen automatisch in den elektronischen Postkorb der zuständigen Bearbeiterin bzw. des zuständigen Bearbeiters und werden sofort in Ihre elektronische Akte übernommen. Lange Post- und Liegezeiten entfallen dadurch.

Hat sich Ihr Familienname, Ihre Wohnanschrift oder Ihr Einkommen geändert? Über ein Internet-Formular können Sie uns dies zu jeder Zeit schnell und zeitsparend übermitteln. Ihre Änderungsmitteilung wird unmittelbar Ihrem Vorgang zugeordnet und direkt in Ihre elektronische Akte eingepflegt. Damit ist Ihr Datenbestand jederzeit aktuell.

Die für Sie zuständige Ansprechpartnerin bzw. den für Sie zuständigen Ansprechpartner können Sie dem Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid entnehmen.

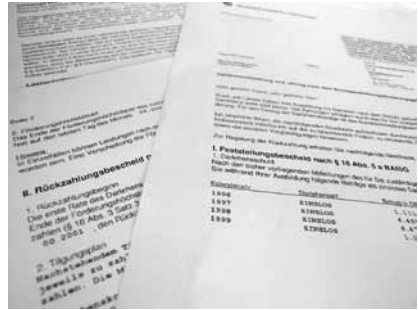
Sie haben noch keinen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid erhalten, aber möchten Ihre Wünsche, Anregungen, Fragen zum Rückzahlungsverfahren im Allgemeinen oder zu Ihrem speziellen Fall an uns richten? Dann nutzen Sie unser zentrales E-Mail-Postfach bafoeg@bva.bund.de oder unser Internet-Kontaktformular.

Sie können auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAFöG-Hotline kontaktieren, die Ihnen gerne bei allen Fragen zum Rückzahlungsverfahren behilflich sind. Die Erreichbarkeit unserer BAFöG-Hotline finden Sie auf Seite 15.

Egal auf welchem Weg Sie Kontakt zu uns aufnehmen, wir helfen Ihnen in jedem Fall gerne weiter.

Zusammenfassung

Warten Sie bitte zunächst den Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid ab. Dieser Bescheid enthält alle notwendigen Angaben für die Rückzahlung und informiert aktuell über alle sozialen Vergünstigungen, die Sie beantragen können.



Hinweis:

Teilen Sie bitte jeden Wohnungswechsel und jede Namensänderung dem Bundesverwaltungsamt umgehend schriftlich mit.

Vor Bekanntgabe des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides können Sie weder eine Antragsfrist versäumen noch gehen Ihnen Vorteile verloren.

Kontakt

Postanschrift:	Bundesverwaltungsamt 50728 Köln
Besucheranschrift:	Bundesverwaltungsamt Eupener Strasse 125 50933 Köln (Braunsfeld)
BAföG-Hotline:	+49 (0) 22899358-4500 oder +49 (0) 221 758-4500 Hotlinezeiten: Montag - Donnerstag von 10:00 Uhr - 15:00 Uhr Freitag von 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
Telefax:	+49 (0) 22899358-4850 oder +49 (0) 221 758-4850
E-Mail:	bafoeg@bva.bund.de
Internet:	www.bafoeg.bund.de www.bundesverwaltungsamt.de
Servicezeit:	Mo. - Fr. 08:00 - 16:30 Uhr
Bankverbindung:	
Empfänger:	Bundeskasse Halle – Darlehen
Konto:	Deutsche Bundesbank – Filiale Leipzig IBAN: DE 21 8600 0000 0086 0010 55 BIC: MARKDEF 1860

www.bundesverwaltungsamt.de